

Windige Geschäfte?
Zur Bestellung von Sicherungsrechten
an Offshore-Windkraftanlagen*

Von WOLFGANG WURMNEST, Hamburg

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	237
II. Technischer Hintergrund.	238
III. Völkerrechtliche Ordnung des Meeres	239
1. Ausgangspunkt	239
2. Küstengewässer	240
3. Ausschließliche Wirtschaftszone und Festlandsockel	240
IV. Ermittlung des anwendbaren Sachenrechts	241
1. Ausgangspunkt	241
2. Recht des Lageortes im maritimen Kontext	243
a) Maßgebliche Anknüpfungsregel	243
b) Küstengewässer	243
c) Funktionshoheitsräume	244
3. Ergebnis	249
V. Möglichkeiten der Kreditsicherung nach deutschem Recht	249
1. Ausgangspunkt	249
2. Bestellung von Sicherheiten am Aufstellungsgrundstück	249
a) Eigentumsordnung des Meeres	250
b) Folgerungen	252
3. Sonderrechtsfähigkeit von Offshore-Windkraftanlagen	253
a) Problemstellung	253
b) Paralleldiskussion bei landgestützten Windkraftanlagen	255

* Abgekürzt werden zitiert: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2003) (zitiert: *Bamberger/Roth [-Bearb.]*); *Diekamp*, Sicherungsübereignung von Offshore-Windenergieanlagen: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB) 2004, 10–22; *v. Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht⁹ (2007); *Kropholler*, Internationales Privatrecht⁶ (2006); *Lagoni/Proelß*, Festlandsockel und ausschließliche Wirtschaftszone, in: Handbuch des Seerechts, hrsg. von *Graf Vitzthum* (2006) Kap. 3 (zitiert: *Lagoni/Proelß [-Bearb.]*); *Mangoldt/Klein/Starck*, Kommentar zum Grundgesetz⁵ III (2005) (zitiert: *Mangoldt/Klein/Starck [-Bearb.]*); Münchener Kommentar zum BGB³ X: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1–38) (2006) (zitiert: *Münch. Komm. BGB [-Bearb.]*).

c) <i>Eigener Ansatz</i>	257
4. <i>Ergebnis de lege lata</i>	259
5. <i>Lösungsvorschlag de lege ferenda: Erweiterung des Schiffsregisters</i>	260
VI. <i>Fazit</i>	262
<i>Summary: Into Thin Air? Offshore Wind Farms as Collateral.</i>	263

I. Einleitung

In Zeiten steigender Energiepreise wird die See verstärkt als Energie- und Rohstoffquelle genutzt. Ein aktuelles Beispiel ist die Energieerzeugung durch Offshore-Windkraftanlagen, die in vielen Staaten Europas vorangetrieben wird¹. Auch der deutsche Gesetzgeber hat eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, um den Einstieg in diese risikoreiche Technik zu erleichtern. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen Netzbetreiber Strom, der auf Grundlage regenerativer Energiequellen gewonnen wurde, vorrangig abnehmen und eine gesetzlich festgelegte Vergütung entrichten². Zudem sind die Netzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, eine »Steckdose auf See« bereitzustellen, also Leitungskabel zwischen dem Stromnetz an Land und den Offshore-Windkraftparks zu legen³. Hierdurch wird die Errichtung von Windparks selbst in küstenfernen Gebieten wirtschaftlich interessant.

Zur Finanzierung von Offshore-Windkraftparks werden Projektfinanzierungsverträge ins Auge gefasst⁴. Bei diesem Finanzierungsmodell dienen im Wesentlichen die vorhandenen und mit dem Kapitaleinsatz geschaffenen Aktiva des Projekts zur Kreditsicherung. Die Kreditgeber lassen sich insbe-

¹ Vgl. die Überblicke über geplante Vorhaben bei *Kuhbier*, Wirtschaftliche Entwicklung in der AWZ am Beispiel der Windenergie, in: Aktuelle Entwicklungen im Seerecht, Dokumentation der Rostocker Gespräche zum Seerecht 2000–2002, hrsg. von *Ehlers/Erbguth II* (2003) 15–41 (26 f.); *Keller*, Das Planungs- und Zulassungsregime für Offshore-Windenergieanlagen in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) (2006) 27 ff.; *Scott*, Tilting at Offshore Windmills, Regulating Wind Farm Development within the Renewable Energy Zone: *J. Environmental L.* 18 (2006) 89–118 (90 ff.). Der größte Offshore-Windkraftpark mit 341 Turbinen entsteht derzeit in den östlichen Küstengewässern Großbritanniens, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* vom 3. 1. 2007, S. 11.

² Vgl. §§ 4 ff. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. 7. 2004, BGBl. I 1918.

³ Vgl. § 17 IIa EnWG vom 7. 7. 2005, BGBl. I 1970, eingefügt durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. 12. 2006, BGBl. I 2833.

⁴ Vgl. nur *Delmon*, Project Finance, BOT Projects and Risk (2005) 360 ff. Dieses Finanzierungsmodell hat sich bei der Erschließung von Rohstoffquellen und Energieversorgungsprojekten praktisch weltweit durchgesetzt, vgl. *Projekte und Projektfinanzierung*, Handbuch der Vertragsgestaltung und Risikoabsicherung bei deutschen und internationalen Projekten (-*Klemm/Röver*), hrsg. von *Stebel* (2001) 29 ff. (49 ff.).

sondere Sicherheiten an den Produktionsanlagen einräumen⁵. Es ist jedoch höchst streitig, ob bzw. in welcher Form dingliche Sicherheiten an Offshore-Windkraftanlagen bestellt werden können. Diese Unsicherheit ist für die Durchführung größerer Investitionsprojekte äußerst misslich. Im Folgenden wird daher der Versuch unternommen, Möglichkeiten der Kreditsicherung von solchen Anlagen, die regelmäßig auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, näher auszuloten. Hierbei soll sich auf die Bestellung von Sicherheiten am Aufstellungsgrundstück und an der Windkraftanlage selbst konzentriert und auf die Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen auf Vergütung aus § 5 I, § 10 EEG nicht weiter eingegangen werden.

Zum besseren Verständnis soll zunächst ein kurzer Überblick über die derzeitige Offshore-Technik (II.) und die völkerrechtliche Ordnung des Meeres (III.) gegeben werden. Darauf aufbauend wendet sich der Beitrag dem eigentlichen Kern der Problematik zu. Zunächst ist zu beachten, dass Offshore-Windkraftanlagen nicht nur in den Küstengewässern (innere Gewässer und Küstenmeer) eines Staates errichtet werden, sondern auch in Gebieten, die außerhalb der Staatsgrenzen liegen. Daher ist zuerst die Frage zu klären, welches Sachenrecht auf Verfügungen über Offshore-Windkraftanlagen zur Anwendung kommt (IV.). Ist deutsches Recht berufen, ist im zweiten Schritt zu untersuchen, in welcher Form sich Kreditgeber Sicherheiten einräumen lassen können (V.).

II. Technischer Hintergrund

Nach derzeitigem Stand der Technik werden die meisten Offshore-Windparks in einer Entfernung von bis zu 100 km zur Küste in einer Wassertiefe von maximal 50 m errichtet⁶. Überlegungen, die Anlagen auf schwimmenden Pontons zu installieren, die mit Ankern oder Stahlseilen an ihrem vorgesehenen Einsatzort gehalten werden, wurden aus sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Derzeit wird jede Windkraftanlage daher mit dem Meeresboden verbunden. Dabei sind verschiedene Befestigungstechniken denkbar⁷. Kleinere Anlagen, die in sehr gerin-

⁵ Wood, Project Finance, Subordinated Debt and State Loans (1995) Rz. 5–3; Reuter/Weker, Projektfinanzierung (1999) 102; Klein, Projektfinanzierung (2004) 116.

⁶ Scott (oben N. 1) 91.

⁷ Dazu im Einzelnen *Niedersächsische Energie-Agentur GmbH*, Untersuchung der wirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Effekte von Bau und Betrieb von Offshore-Windparks in der Nordsee auf das Land Niedersachsen (2001) 19 ff.; Hartland, The Wind and the Waves, Regulatory Uncertainty and Offshore Wind Power in the United States and United Kingdom: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law (U. Pa. J. Int. Econ. L.) 24 (2003) 691–728 (693 ff.); Brown/Escobar, Wind Power: Generating Electricity and Law Suits: Energy L.J. 28 (2007) 489–515 (511 ff.).

gen Wassertiefen aufgestellt werden, können mit einem sehr schweren Fundamentkörper versehen werden, der auf dem Meeresboden aufliegt und die Anlage aufgrund seines Eigengewichts stabil hält. Bei größeren Wassertiefen muss jede Windkraftanlage jedoch durch das Einrammen mehrerer Pfeiler fest im Meeresboden verankert werden, damit sie den Strömungskräften standhalten kann. Die von deutschen Behörden bislang genehmigten großen Offshore-Windkraftparks sollen allesamt auf fest mit dem Meeresboden verankerten Fundamenten errichtet werden. Auf diese Unterkonstruktion wird der Turm der Windkraftanlage installiert, an dessen Ende die Gondel mit den Rotorenblättern angebracht wird.

III. Völkerrechtliche Ordnung des Meeres

1. Ausgangspunkt

Die wichtigsten Grundlagen für die Rechtsordnung des Meeres finden sich in den Genfer Seerechtsübereinkommen von 1958⁸ und im UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) von 1982⁹. Das SRÜ, dem auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, ist seit dem 16. 11. 1994 in Kraft und geht den Genfer Seerechtsübereinkommen im Verhältnis zu den Vertragsparteien vor¹⁰. Die fundamentalen Vorschriften des SRÜ dürften mittlerweile auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sein, bedenkt man, dass sich das seerechtliche Gewohnheitsrecht in heutiger Zeit schnell den grundlegenden vertraglichen Vorschriften anpasst und sich mit diesen weiterentwickelt¹¹. Das Völkerrecht teilt das Meer in verschiedene Zonen ein. Von diesen sind für die hier interessierende Problematik zwei Gebiete relevant. Es handelt sich zum einen um die küstennahen Meeresräume, bestehend aus den inneren Gewässern und dem Küstenmeer, und zum anderen um die sog. Funktionshoheitsgebiete der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandsockels. Allein in diesen Gebieten werden nach dem derzeitigen Stand der Technik Windkraftanlagen errichtet.

⁸ Die Genfer Seerechtsübereinkommen umfassen vier Abkommen und ein Zusatzprotokoll. Die Abkommen betreffen Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf das Küstenmeer und die Anschlusszone (516 United Nations Treaty Series [UNTS] 205), die Hohe See (BGBl. 1972 II 1089), die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See (59 UNTS 285) und den Festlandsockel (499 UNTS 311).

⁹ BGBl. 1994 II 1798.

¹⁰ Vgl. Art. 311 I SRÜ. Derzeit sind 147 Staaten Mitglieder des SRÜ. Zehn weitere Staaten haben das Abkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert, vgl. *Lagoni/Proelß (-Lagoni)* Kap. 3 Rz. 48 N. 96 (Stand: 1. 4. 2006). Das SRÜ wird durch ein Durchführungsübereinkommen vom 29. 7. 1994, BGBl. 1994 II 2566, ergänzt, welches zentrale Bestimmungen des ordnungspolitisch streitigen Tiefseebergbauregimes modifiziert.

¹¹ Allgemein dazu *Lagoni/Proelß (-Lagoni)* Kap. 3 Rz. 54.

2. Küstengewässer

Die Teile des Meeres, die landseitig der sog. Basislinie liegen (Buchten, Flussmündungen), bilden die sog. inneren Gewässer eines Staates¹². Seewärts an die Basislinie grenzt das Küstenmeer an¹³. Beide Wasserflächen gehören zum Hoheitsgebiet des Küstenstaates und werden innerstaatlich gewöhnlich unter der Bezeichnung Küstengewässer zusammengefasst¹⁴. Lange Zeit war die räumliche Breite des Küstenmeeres gewohnheitsrechtlich auf drei Seemeilen (sm) begrenzt¹⁵. Mit dem SRÜ wurde die maximale Breite des Küstenmeeres auf 12 sm ausgedehnt¹⁶. Die meisten Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, schöpfen die maximal zulässige Breite des Küstenmeeres mittlerweile soweit wie möglich aus¹⁷.

3. Ausschließliche Wirtschaftszone und Festlandssockel

Viele Ressourcen befinden sich in Gebieten außerhalb des Küstenmeeres. Seit Mitte des letzten Jahrhunderts ist es deshalb zu einer kontinuierlichen Ausdehnung staatlicher Hoheitsrechte auf Bereiche außerhalb der Küstengewässer gekommen. So entstanden völkerrechtliche Regime für den Festlandssockel und die AWZ. Diese Zonen schließen sich seewärts an das Küstenmeer an. Der Festlandssockel bezeichnet völkerrechtlich den jenseits des Küstenmeeres gelegenen Meeresboden und Meeresuntergrund bis zur äußeren Kante des Festlandssockels oder, wo diese äußere Kante in einer geringeren Entfernung als 200 sm von der Basislinie verläuft, das Unterwassergebiet bis zu einer Entfernung von max. 200 sm der Basislinie¹⁸. Die AWZ, die vom Küstenstaat proklamiert werden muss, kann sich ebenfalls bis max. 200 sm von der Basislinie aus gerechnet in Richtung Hohe See erstrecken¹⁹. Die meisten Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, haben über ihrem Festlandssockel eine AWZ errichtet²⁰. Seewärts der AWZ schließt sich

¹² Vgl. Art. 8 SRÜ.

¹³ Vgl. Art. 2 I, II SRÜ.

¹⁴ Petersen, Deutsches Küstenrecht (1989) 39 mit weiteren Nachweisen; ausführlich zur Abgrenzung des maritimen Teils des Staatsgebiets Graf Vitzthum, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Völkerrecht⁴, hrsg. von dems. (2007) 5. Abschnitt Rz. 38 ff.

¹⁵ Graf Vitzthum (vorige Note) 5. Abschnitt Rz. 44.

¹⁶ Vgl. Artt. 3 ff. SRÜ.

¹⁷ Vgl. Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. 11. 1994, BGBl. II 3428.

¹⁸ Vgl. Art. 76 SRÜ.

¹⁹ Vgl. Art. 57 SRÜ. Da das Küstenmeer zum Staatsgebiet zählt, verdrängen die Regeln über das Küstenmeer in dem an die Basislinie angrenzenden Gebiet von maximal 12 sm Breite das AWZ und Festlandssockel-Regime.

²⁰ Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließ-

die Hohe See an, deren Regime die Wassersäule umfasst. Die seewärtige Begrenzung des Festlandssockels ist der Meerestiefseeboden.

Räumlich überlappen sich AWZ und Festlandsockel zu einem Großteil, der Festlandsockel kann jedoch über das Gebiet der AWZ hinausreichen²¹. In den meisten Staaten, Deutschland eingeschlossen, sind beide Zonen jedoch räumlich kongruent, so dass die völkerrechtlichen Regelungen über den Festlandsockel einen integralen Teil der besonderen Rechtsordnung der AWZ bilden²². Festlandsockel und AWZ gehören nicht zum Staatsgebiet des Küstenstaates, sondern bilden sog. (küstenstaatliche) Funktionshoheitsräume²³. An ihnen hat der Küstenstaat souveräne Rechte und ausschließliche Befugnisse, die funktional auf die Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der in diesen Zonen gelegenen Ressourcen gerichtet sind²⁴. Sämtliche Vorhaben zur Ausbeutung von Ressourcen in der AWZ bzw. auf dem Festlandsockel bedürfen daher der Genehmigung des Küstenstaates²⁵.

IV. Ermittlung des anwendbaren Sachenrechts

1. Ausgangspunkt

Der Gesetzgeber hat sich bei der Kodifizierung des deutschen Internationalen Sachenrechts im Jahre 1999 gegen eine begrenzte Rechtswahlmöglichkeit ausgesprochen und sich für die Normierung einer aufgelockerten Situsregel entschlossen²⁶. Gemäß Art. 43 I EGBGB ist Sachstatut grundsätz-

lichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und Ostsee vom 25. 11. 1994, BGBl. II 3770.

²¹ Dies ist der Fall, wenn die äußere Kante des Festlandssockels weiter als 200 sm seewärts von der Basislinie verläuft (sog. breiter Festlandsockel), ausführlich dazu *Lagoni/Proelß (-Lagoni)* Kap. 3 Rz. 74 ff.

²² *Lagoni/Proelß (-Proelß)* Kap. 3 Rz. 221.

²³ *Graf Vitzthum* (oben N. 14) 5. Abschnitt Rz. 49.

²⁴ Vgl. nur Artt. 56 I lit. a, 77 I SRÜ. Umfassend zu den Rechten des Küstenstaates *Lagoni/Proelß (-Lagoni)* Kap. 3 Rz. 116 (Festlandsockel) und *Lagoni/Proelß (-Proelß)* Kap. 3 Rz. 223 ff. (AWZ).

²⁵ Ausführlich dazu *Rosenbaum*, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Offshore-Bereich (2006) 169 ff.; siehe ferner *Keller* (oben N. 1) 201 ff. (in Bezug auf Anlagen in der AWZ).

²⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 1. 2. 1999, Deutscher Bundestag Drucksache (BT-Drucks.) 14/343, 16. Der Gesetzgeber stellte sich damit gegen eine im Schrifttum vordringende Meinung, die zumindest für den Bereich des Mobiliarsachenrechts eine (begrenzte) Rechtswahlmöglichkeit befürwortet, vgl. nur *Einsele*, Rechtswahlfreiheit im Internationalen Privatrecht: *RabelsZ* 60 (1996) 417–447 (435 ff.); *Kieninger*, Mobiliarsicherheiten im europäischen Binnenmarkt (1996) 210 ff.; *Ritterhoff*, Parteiautonomie im internationalen Sachenrecht (1999) 281 ff.; *Kropholler* § 54 II. Bisweilen wird sogar ein allgemeines Abrücken von der Situsregel zugunsten der Rechtswahlfreiheit für europarecht-

lich das Recht am Lageort der Sache (*lex rei sitae*). Als Ausnahme hierzu unterstellt das Gesetz die im internationalen Verkehr wichtigsten Transportmittel, nämlich Luft-, Wasser-, und Schienenfahrzeuge, in sachenrechtlicher Hinsicht dem Recht des Herkunftsstaates. Bei Wasserfahrzeugen ist dies das Recht des Staates der Registereintragung; fehlt es an einer solchen, ist auf den Staat des Heimathafens oder des Heimatortes des Schiffes abzustellen (Art. 45 I Nr. 2 EGBGB). Diese Sonderanknüpfung beruht auf der Überlegung, dass derartige Transportmittel häufig ihre Lage ändern und sich zeitweilig auf staatsfreien Gebieten befinden, so dass ihr Lageort zum Verfügungszeitpunkt oftmals unbekannt oder praktisch nicht bestimmbar ist²⁷. Deshalb besteht eine engere und verlässlichere Verbindung des Transportmittels mit dem Recht des Herkunftsstaates, die anhand objektiver Kriterien, etwa der Registrierung oder Zulassung, bestimmt werden kann²⁸. Die knapp gehaltenen Grundregeln des Internationalen Sachenrechts werden durch die in Art. 46 EGBGB normierte Ausweichklausel ergänzt, die eine flexible Anpassung der Rechtsanwendung an besondere Umstände des Einzelfalls und die Herausbildung von Ausnahmetatbeständen ermöglichen soll²⁹. Nachfolgend soll untersucht werden, wie sich sachenrechtliche Verfügungen über Offshore-Windkraftanlagen in das vom Gesetzgeber vorgegebene Grundgerüst einfügen lassen.

lich geboten gehalten, vgl. v. *Wilmowsky*, Europäisches Kreditsicherungsrecht (1996) 94 ff. Die h.M. lehnt eine Rechtswahl im Internationalen Sachenrecht ab, vgl. nur BGH 25. 9. 1996, IPRax 1997, 422 ff.; *Erman (-Hohloch)*, Bürgerliches Gesetzbuch¹¹, Handkommentar (2004) Art. 43 EGBGB Rz. 6; v. *Hoffmann/Thorn* § 12 Rz. 11; *Palandt (-Heldrich)*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz⁶⁷ (2008) Vor Art. 43 EGBGB Rz. 1, je mit weiteren Nachweisen.

²⁷ Vgl. BT-Drucks. 14/343 (vorige Note) 17; *Juncker*, Die IPR-Reform von 1999, Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis: RIW 2000, 241–245 (245); *Stoll*, Zur gesetzlichen Regelung des internationalen Sachenrechts in Artt. 43–46 EGBGB: IPRax 2000, 259–270 (266); *Kreuzer*, Die Vollendung der Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts durch das Gesetz zum Internationalen Privatrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse und Sachen vom 21. 5. 1999: RabelsZ 65 (2001) 383–462 (451); *Erman (-Hohloch)* (vorige Note) Art. 45 EGBGB Rz. 1; *Kropholler* § 54 V.

²⁸ *Spickhoff*, Die Restkodifikation des Internationalen Privatrechts, Außervertragliches Schuld- und Sachenrecht: NJW 1999, 2209–2215 (2214); Münch. Komm. BGB (-*Wendehorst*) Art. 45 EGBGB Rz. 1.

²⁹ *Staudinger*, Das Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21. 5. 1999: DB 1999, 1589–1594 (1594); *Stoll* (oben N. 27) 269; *Pfeiffer*, Der Stand des Internationalen Sachenrechts nach seiner Kodifikation: IPRax 2000, 270–281 (275); *Wolf*, Der Begriff der wesentlich engeren Verbindung im Internationalen Sachenrecht (2002) 22 ff.; *Paffenholz*, Die Ausweichklausel des Art. 46 EGBGB (2006) 79 ff.; allgemein dazu *Hirse*, Die Ausweichklausel im Internationalen Privatrecht (2006) 263 ff.

2. Recht des Lageortes im maritimen Kontext

a) Maßgebliche Anknüpfungsregel

Zunächst ist zu klären, ob in Bezug auf Offshore-Windkraftanlagen an das Recht des Lageortes angeknüpft werden soll oder ob die besondere Anknüpfung für Wasserfahrzeuge zur Anwendung gelangt. Letzteres wäre denkbar, da der Begriff des Wasserfahrzeugs sehr weit ausgelegt wird. Er erfasst auch schwimmende Offshore-Anlagen, soweit sie an wechselnden Orten eingesetzt werden können und daher lediglich zeitweilig, etwa durch hydraulische Standbeine, Stahlseile oder Anker, mit dem Meeresboden verbunden sind³⁰. Stationäre Installationen werden vom Anwendungsbereich des Art. 45 I Nr. 2 EGBGB hingegen nicht erfasst. Selbst bei weitestem Begriffsverständnis haben sie nichts mehr mit einem Fahrzeug gemein³¹. Da Offshore-Windkraftanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht an wechselnden Orten eingesetzt werden³², scheidet eine Anknüpfung an den Herkunftsstaat aus. Einschlägig ist somit grundsätzlich die Situsregel.

b) Küstengewässer

Die Anwendung der Situsregel ist in Bezug auf Anlagen in den Küstengewässern unproblematisch. Diese Teile des Meeres gehören zum Hoheitsgebiet, so dass über den physischen Lageort der Anlage eine Zuordnung zum Sachenrecht des Küstenstaates hergestellt werden kann³³. Die Ausweisklausel des Art. 46 EGBGB wird im Regelfall nicht durchgreifen. Sie will verhindern, dass ein »extrem sachfremdes Recht« zur Anwendung gelangt³⁴.

³⁰ Münch. Komm. BGB (-Wendehorst) Art. 45 EGBGB Rz. 22; *Looschelders*, Internationales Privatrecht, Art. 3–46 EGBGB (2004) Art. 45 EGBGB Rz. 10; ähnlich zum alten Recht *Grebner*, Die Rechtsstellung der Bohrinnsel: RIW/AWD 1974, 75–82 (78); *Puttfarcken*, The Legal Status of Off-Shore Craft as Ships, in: Deutsche zivil-, kollisions-, und wirtschaftsrechtliche Beiträge zum X. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Budapest 1978, hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (1978) 253–262 (261) (zitiert: Legal Status); *Staudinger (-Stoll)*, Kommentar zum BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen¹³, Internationales Sachenrecht (1996) Rz. 397.

³¹ Deutlich Münch. Komm. BGB (-Wendehorst) Art. 45 EGBGB Rz. 22; ähnlich *Bamberger/Roth (-Spickhoff)* Art. 45 EGBGB Rz. 5; *Looschelders* (vorige Note) Art. 45 EGBGB Rz. 10 (ausreichend für die Anwendung der Situsregel ist, dass die Offshore-Anlage »festgemacht« ist); a. A. *Grebner* (vorige Note) 78 zum alten Recht (auch ortsfeste Anlagen können Schiffen gleichgestellt werden).

³² Vgl. supra Ziff. II.

³³ So auch *Diekamp* 11; ähnlich Münch. Komm. BGB (-Wendehorst) Art. 45 EGBGB Rz. 23.

³⁴ So plastisch BT-Drucks. 14/343 (oben N. 26) 18f.; für eine zurückhaltende Handhabung der Ausweisklausel auch *Siehr*, Internationales Privatrecht (2001) 272; v. *Hoffmann/Thorn* § 12 Rz. 12ff.; ausführlich dazu *Mansel*, Normzweck und Tatbestandsstruktur des Art. 46 EGBGB, in: FS Heldrich (2005) 899–906.

Die Anwendung des Rechts des Staates, in dessen Küstengewässern ortsfeste Anlagen errichtet werden, ist nicht sachfremd. Vielmehr dürfte die Anknüpfung den Erwartungen des Geschäftsverkehrs am besten gerecht werden. Andere Kriterien, etwa die Nationalität des Anlagebetreibers oder der Sitz der finanzierenden Bank, haben einen deutlich schwächeren Bezug zum Rechtsverhältnis.

c) Funktionshoheitsräume

Wird eine Offshore-Windkraftanlage in der AWZ bzw. auf dem Festlandsockel errichtet, befindet sie sich nicht mehr im Hoheitsgebiet des Küstenstaates, sondern in einem Funktionshoheitsraum. Fraglich ist, ob die Situsregel auch auf Sachverhalte Anwendung finden kann, bei denen die Sache in einem Gebiet belegen ist, an dem der Küstenstaat lediglich abgestufte souveräne Rechte besitzt.

(1) *Bisheriger Lösungsansatz.* – Im internationalprivatrechtlichen Schrifttum ist dieser relativ neuen Fragestellung in Bezug auf sachenrechtliche Fallgestaltungen bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden³⁵. Bei der Anwendung der Situsregel wird regelmäßig allein zwischen Küstenmeer und staatsfreiem Gebiet, also der Hohen See, unterschieden³⁶. In diesen Meereszonen ist die Rechtslage eindeutig: Das Küstenmeer gehört zum Staatsgebiet, so dass die Situsregel zur Anwendung gelangt. Dagegen ist die Hohe See keiner staatlichen Gebietshoheit unterworfen, so dass der Lageort kein taugliches Anknüpfungskriterium darstellt.

Die Geltung nationaler Vorschriften in der AWZ wird vor allem im öffentlich-rechtlichen Schrifttum intensiv diskutiert. Im Kern geht es um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen deutsche Behörden von Windkraftanlagenbetreibern, die in der deutschen AWZ tätig werden, die Einhaltung von Bestimmungen des deutschen unterverfassungsrechtlichen (Umweltschutz-)Rechts einfordern können. Die mittlerweile herrschende Ansicht hält eine partielle Erstreckung nationaler Rechtsvorschriften für völkerrechtlich zulässig. Damit nationales Recht in der AWZ Geltung beanspruchen kann, müsse der Gesetzgeber die jeweiligen Gesetze allerdings

³⁵ Hingegen verläuft die Diskussion im Internationalen Arbeitsrecht, wo oftmals über das auf Arbeitsverträge von Seeleuten oder Bohrschiffpersonal anzuwendende Recht zu entscheiden ist, deutlich differenzierter, vgl. nur *Mankowski*, Das Internationale Arbeitsrecht und die See – die Fortsetzung folgt: IPRax 2005, 58–61 (59 ff.); *Junker*, Gewöhnlicher Arbeitsort und vorübergehende Entsendung im Internationalen Privatrecht, in: FS Heldrich (vorige Note) 719–739 (727 ff.).

³⁶ Vgl. nur *Staudinger (-Stoll)* (oben N. 30) Rz. 397; *Bamberger/Roth (-Spickhoff)* Art. 45 EGBGB Rz. 5; *Looschelders* (oben N. 30) Art. 45 EGBGB Rz. 10; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht⁹ (2004) 18; Münch. Komm. BGB (-Wendehorst) Art. 43 EGBGB Rz. 106.

mit einer Erstreckungsklausel versehen, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsklarheit zu genügen³⁷.

Diese Lösung wird auch auf das Privatrecht übertragen³⁸. Eine kollisionsrechtliche Prüfung wird für entbehrlich gehalten, da aufgrund der völkerrechtlich gewährleisteten ausschließlichen Hoheitsbefugnisse der Bundesrepublik über Offshore-Anlagen in der deutschen AWZ überhaupt kein Sachverhalt mit Auslandsberührung i. S. v. Art. 3 I EGBGB vorliege. Deshalb müsse aus dem deutschen Recht abgeleitet werden, ob das BGB in der deutschen AWZ gelte³⁹. Voraussetzung hierfür sei eine Erstreckungsklausel. Da eine solche fehle, seien die Vorschriften des BGB nicht auf Offshore-Anlagen in der deutschen AWZ anwendbar⁴⁰.

(2) *Kritik.* – Dieser Lösungsvorschlag vermag nicht zu überzeugen. Schon sein Ausgangspunkt ist ungenau. Kollisionsrecht umfasst alle privatrechtlichen Sachverhalte, unabhängig von ihrem nationalen oder internationalen Charakter⁴¹. Dies tritt bei offenbar reinen Inlandsfällen nicht so deutlich hervor, steht doch die Anwendung der materiellen *lex fori* unter allen kollisionsrechtlichen Gesichtspunkten fest. Eine Begrenzung der kollisionsrechtlichen Prüfung auf Fälle mit »eindeutigem« Auslandsbezug scheitert schon daran, dass eine scharfe Grenzziehung zwischen reinem Inlandsfall und Sachverhalt mit Auslandsberührung nicht möglich ist⁴². Ob eine Auslands-

³⁷ Vgl. etwa *Gündling*, Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone (1983) 219; *Jenisch*, Offshore-Windenergieanlagen im Seerecht, Verfahren und Inhalte der Genehmigung: Natur und Recht (NuR) 1997, 373–381 (376); *Hübner*, Offshore-Windenergieanlagen, Planungs- und genehmigungsrechtliche Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Küstengewässern und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2000, 137–144 (138 f.); *Lagoni*, Die Errichtung von Schutzgebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone aus völkerrechtlicher Sicht: NuR 2002, 121–133 (125); *Erbguth/Mahlburg*, Steuerung von Offshore-Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone – Raumordnerische Handlungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder: DÖV 2003, 665–672 (666); *Ballschmidt-Boog*, Rechtliche Vorgaben und Defizite beim Schutz der Küstenökosysteme der Ostsee (2000) 150 f.; *Bönker*, Windenergieanlagen auf hoher See – Rechtssicherheit für Umwelt und Investoren?: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004, 537–543 (539); *Keller* (oben N. 1) 173 ff. Nach anderer Ansicht soll das gesamte öffentliche Recht, soweit es nach seinem sachlichen Regelungsgegenstand Anwendung finden kann und es im Einklang mit dem Völkerrecht steht, *ipso iure* in der AWZ gelten, vgl. *Czybulka*, Zur Geltung des nationalen Rechts in der AWZ, in: Aktuelle Entwicklungen im Seerecht II (oben N. 1) 43–60 (47 ff.); *Kahle*, Nationale (Umwelt-)Gesetzgebung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone am Beispiel der Offshore-Windparks: ZUR 2004, 80–87 (83 f.).

³⁸ Insbesondere von *Risch*, Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (2006) 162 ff.

³⁹ *Risch* (vorige Note) 164.

⁴⁰ *Risch* (oben N. 38) 167.

⁴¹ *Neuhaus*, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts² (1976) 104; *Kropholler* § 1 IV.

⁴² *Neuhaus* (vorige Note) 104; v. *Hoffmann/Thorn* § 1 Rz. 21 ff.; *Kropholler* § 1 IV; a. A. E.

berührung vorliegt, entscheiden allein die Regeln des IPR, indem sie durch ihre Anknüpfungsmerkmale einem Auslandsbezug Bedeutung zumessen⁴³.

Akzeptiert man, dass das anzuwendende Sachenrecht nach den allgemeinen Regeln des IPR zu bestimmen ist, kann die Anwendung sachenrechtlicher Normen auf Anlagen, die in einem Raum mit abgestuften Hoheitsbefugnissen belegen sind, nicht von einer Erstreckungsklausel abhängen. Der Ruf nach einer solchen Klausel wurzelt in einem Rechtsverständnis, welchem eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Rechtsordnungen fremd ist. Dies ist typisch für das öffentliche Recht, welches nicht nur Beurteilungsgrundlage, sondern stets auch Legitimationsgrundlage ist⁴⁴. Es verleiht Behörden Eingriffskompetenz. Aus diesem Grunde stellt sich im öffentlichen Recht ausschließlich die Frage nach der internationalen Reichweite des allein anwendbaren deutschen Sachrechts⁴⁵. Das IPR trifft hingegen eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen gleichrangigen Privatrechtsordnungen. Es will diejenige Rechtsordnung zur Anwendung bringen, zu der ein Rechtsverhältnis die engsten Beziehungen aufweist⁴⁶. So gesehen kann nationales Privatrecht bisweilen selbst in »hoheitsfreien« Räumen gelten. Liegt der Lageort einer Sache etwa auf staatsfreiem Gebiet, so kommt nicht etwa kein Recht oder Naturrecht zur Anwendung. Vielmehr ist eine andere Anknüpfung zu wählen, um die Privatrechtsordnung zu ermitteln, mit der der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist⁴⁷. Die so

Lorenz, Die Reform des deutschen IPR, Bemerkungen zu ihren Grundlagen: ZRPol. 1982, 148–156 (149).

⁴³ Siehr (oben N. 34) 359; v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht I (2003) § 4 Rz. 1; v. Hoffmann/Thorn § 1 Rz. 21.

⁴⁴ Von Bar/Mankowski (vorige Note) § 4 Rz. 53.

⁴⁵ Ausführlich dazu v. Bar/Mankowski (oben N. 43) § 4 Rz. 52 ff.

⁴⁶ Keller/Siehr, Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts (1986) 58; v. Hoffmann/Thorn § 1 Rz. 12; Kropholler § 3 I. Die engste Verbindung wird durch eine Vielzahl benannter Anknüpfungen im IPR konkretisiert, v. Bar/Mankowski (oben N. 43) § 7 Rz. 92.

⁴⁷ Kegel/Schurig (oben N. 36) 18. Da die Anknüpfungsregeln für Sachen, die sich oftmals in hoheitsfreien Räumen bewegen, international nicht einheitlich sind, wurde unlängst ein neuer Weg beschritten, um Rechtssicherheit zu schaffen. So soll das noch nicht in Kraft getretene (Kapstadter) Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung vom 16. 11. 2001 die Finanzierung hochwertiger mobiler Güter wie Flugzeuge oder Weltraumausrüstung erleichtern. Es schafft ein eigenständiges Sicherungsrecht, welchem in allen Vertragsstaaten Vorrangwirkung und Insolvenzfestigkeit eingeräumt wird. Die deutsche Fassung des Abkommens ist abgedruckt in: IPRax 2003, 276; der englische und französische Text ist veröffentlicht in: Rev. dr. uniforme 7 (2002) 132. Zum Abkommen siehe den offiziellen Kommentar von Goode, Convention on International Interests in Mobile Equipment and Protocol Thereto on Matters Specific to Aircraft Equipment, Official Commentary: Rev. dr. uniforme 7 (2002) 353 ff.; sowie Bollweg/Henrichs, Das Übereinkommen von Kapstadt, Diplomatische Konferenz beschließt Übereinkünfte über Sicherungsrechte an Luftfahrtausrüstung: Zeitschrift für Luftrecht (ZLR) 51 (2002) 186–198; Henrichs, Das Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung: IPRax 2003, 210–218 (210 ff.); Otte, Weltweite Mobiliarsicherheiten bei der Verkehrsmittel- und Ausrüstungsfinan-

gefundene Rechtsordnung findet unabhängig von einer Erstreckungsklausel Anwendung, soweit sie die Verweisung annimmt.

(3) *Eigene Lösung.* – Zur Beantwortung der Frage, welches Sachenrecht auf eine Anlage anzuwenden ist, die in einem Funktionshoheitsraum belegen ist, sollte man die Situsregel weit auslegen. Nach hier vertretener Ansicht erfasst sie nicht nur den Normalfall der Lokalisation einer Sache auf dem Territorium eines Staates, sondern auch die Konstellation, dass die Sache in der AWZ bzw. auf dem Festlandsockel belegen ist.

Für diese Lösung lassen sich zunächst aus der völkerrechtlichen Ordnung der See gewichtige Anhaltspunkte gewinnen. Das Völkerrecht weist dem Küstenstaat in Art. 56 in Verb. mit Artt. 60 und 80 SRÜ ausschließliche souveräne Rechte über Windkraftanlagen zu, die in der AWZ bzw. über dem Festlandsockel errichtet werden⁴⁸. Somit wird die Hoheit über diese Anlagen eindeutig dem Küstenstaat zugewiesen. Diese Wertung sollte auch im Kollisionsrecht berücksichtigt werden, gibt es doch keine spezifisch kollisionsrechtlichen Gründe für eine Abweichung der völkerrechtlich vorgegebenen Zuordnung. Denn aufgrund der Exklusivität der souveränen Rechte kann auch in diesem Fall über den physischen Lageort der Sache eine sachgerechte und eindeutige Beziehung zu einer Rechtsordnung hergestellt werden, nämlich zum Recht des Küstenstaates, in dessen ausschließlichem Herrschaftsbereich sich die Sache befindet.

Die hier vertretene weite Auslegung der Situsregel auf in Funktionshoheitsräumen belegene Sachen wird zudem durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache *Weber/Ogden* bestärkt⁴⁹. Darin hatte der Gerichtshof über die Frage zu entscheiden, welche Gerichte gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ (nunmehr Art. 19 Nr. 2 EuGVVO) international zuständig sind, um über die Klage eines Arbeitnehmers zu entscheiden, der auf verschiedenen Einrichtungen zur Erforschung bzw. Ausbeutung von Mee-

zierung – ihre Bedeutung für das internationale Recht, in: FS Jayme I (2004) 643–659; *Creydt*, Die Regelung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts im Hinblick auf das Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und dem dazugehörigen Protokollentwurf über Weltraumvermögenswerte: IPRax 2004, 499–504; *ders.*, Die Besicherung von Weltraumvermögenswerten, Ein neues einheitliches internationales Sicherungsrecht und dessen Vergleich zum US-amerikanischen Mobiliarsachenrecht (2007) 147 ff.

⁴⁸ *Jenisch*, Die Errichtung von Windparks auf Hoher See und in der ausschließlichen Wirtschaftszone – völkerrechtliche und seerechtliche Aspekte, in: Aktuelle Entwicklungen im Seerecht, Dokumentation der Rostocker Gespräche zum Seerecht 1996–1999, hrsg. von *Ehlers/Erbguth I* (2000) 21–45 (26); *Risch* (oben N. 38) 41 f.; allgemein zum Anlagenbegriff des SRÜ *Fitzpatrick*, Künstliche Inseln und Anlagen auf See (1998) 42 ff.

⁴⁹ EuGH 27.2. 2002, Rs. C-37/00 (*Herbert Weber ./ Universal Ogden Services Ltd.*), Slg. 2002, I-2013 = ZZP/Int. 2002, 220 mit Anm. *Junker* = IPRax 2003, 45, dazu *Mankowski*, Europäisches Internationales Arbeitsprozessrecht, Weiteres zum gewöhnlichen Arbeitsort: IPRax 2003, 21–28; zur Folgerechtsprechung der nationalen Gerichte *Mankowski* (oben N. 35) 58 ff.

ressourcen tätig war, die auf oder über dem Festlandsockel eines Küstenstaates belegen waren. Unter Berufung auf das Völkerrecht urteilte der EuGH, dass ein Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Arbeitsort in dem jeweiligen Küstenstaat habe, an den der Festlandsockel angrenze. Die Gerichte dieses Küstenstaates seien international zuständig, um über arbeitsrechtliche Klagen des Arbeitnehmers zu entscheiden, da dieser Staat über die ausschließlichen Hoheitsrechte über Anlagen in diesem Funktionshoheitsraum verfüge⁵⁰. Das europäische Zivilverfahrensrecht übernimmt somit die Vorgabe des Völkerrechts und unterwirft Funktionshoheitsräume gewissermaßen der Gebietshoheit des Küstenstaates⁵¹. Aufgrund des Gleichlaufgedankens sollte diese Wertung grundsätzlich auch auf das Internationale Privatrecht, genauer auf das Internationale Sachenrecht, übertragen werden. Somit kommt auf Windkraftanlagen, die in der deutschen AWZ errichtet werden, über Art. 43 I EGBGB grundsätzlich deutsches Sachenrecht zur Anwendung. Auch in Bezug auf Anlagen in der AWZ wird die Ausweichklausel des Art. 46 EGBGB aus den oben dargelegten Gründen regelmäßig nicht zur Anwendung gelangen⁵².

Schließlich steht das Ergebnis der hier vertretenen weiten Auslegung der Situsregel im Einklang mit der international vorherrschenden Auffassung, nach der das Sachenrecht des Küstenstaates auf stationäre Anlagen anwendbar ist, die in dessen Funktionshoheitsräumen installiert werden. Bisweilen wird die weite Auslegung der Situsregel durch einen Hinweis in den IPR-Gesetzen klargestellt⁵³. Viele Staaten haben aus Gründen der Rechtssicherheit sogar den Anwendungsbereich nationaler zivilrechtlicher Regeln durch Sondergesetze auf Offshore-Installationen über dem Festlandsockel erstreckt⁵⁴.

⁵⁰ EuGH 27. 2. 2002 (vorige Note) I-2042f. Rz. 31 ff. Der Gerichtshof berief sich insbesondere auf das Genfer Übereinkommen über den Festlandsockel von 1958.

⁵¹ Wenngleich sich der EuGH nur auf das Festlandsockelregime bezog, wird allgemein angenommen, dass diese Wertung auch für die AWZ gilt, vgl. nur *Rauscher(-Mankowski)*, *Europäisches Zivilprozessrecht*² I (2006) Art. 19 Brüssel I-VO Rz. 9a.

⁵² Vgl. *supra* Ziff. IV. 2. b).

⁵³ So bestimmt das rumänische IPR, dass Plattformen und andere dauerhafte Einrichtungen zur Ausbeutung von Unterwasserressourcen auf dem Festlandsockel als unbewegliche Sachen nach der Situsregel dem Sachenrecht des Küstenstaates unterworfen sind, vgl. Art. 51 des rumänischen Gesetzes Nr. 105 über die Regelung der internationalen Privatrechtsverhältnisse vom 22. 9. 1992, deutsche Übersetzung abgedruckt in: *RabelsZ* 58 (1994) 534 mit Aufsatz *Căpățînă*, *Das neue rumänische Internationale Privatrecht*: ebd. 465–522.

⁵⁴ So etwa die USA, vgl. die Regelungen im Outer Continental Shelf Act (43 United States Code [U.S.C.] 1333). Die Rechtslage in Großbritannien, Australien und Neuseeland ist ähnlich, vgl. *de Mestral*, *The Law Applicable to the Canadian East-Coast Offshore*: *Alberta L. Rev.* 21 (1983) 63–81 (66).

3. Ergebnis

Offshore-Windkraftanlagen werden nach derzeitigem Stand der Technik stationär eingesetzt. Das auf sie anzuwendende Sachenrecht bestimmt sich nach der in Art. 43 I EGBGB normierten Situsregel. Die Ausweichklausel des Art. 46 EGBGB kommt regelmäßig nicht zur Anwendung. Nach hier vertretener Ansicht erfasst die Situsregel nicht nur den Normalfall der Lokalisation der Sache auf dem Territorium eines Staates, sondern auch den Fall, dass die Sache in einem Funktionshoheitsraum belegen ist. Auf Offshore-Windkraftanlagen, die in deutschen Küstengewässern oder der deutschen AWZ errichtet werden, kommt daher im Regelfall deutsches Sachenrecht zur Anwendung.

V. Möglichkeiten der Kreditsicherung nach deutschem Recht

1. Ausgangspunkt

Zurückgehend auf das römische Recht galt das Meer lange Zeit als unbeherrschbares Element, welches im natürlichen Gemeineigentum stand und an dem Einzelne keine Privatrechte begründen konnten⁵⁵. Erst mit der Intensivierung der Meeresnutzung bildeten sich Eigentumsregeln heraus, die jedoch auch heute noch stark vom Charakter des Meeres als öffentlicher Raum geprägt sind. Die Ressource Meer soll grundsätzlich frei zugänglich sein und einer Vielzahl paralleler Nutzungen offenstehen – etwa als Transportweg, als Nahrungsreservoir und neuerdings auch als Energiequelle. Sachenrechtliche Prinzipien vertragen sich nur bedingt mit diesem Anspruch. Es verwundert daher nicht, dass die Bestellung von Sicherungsrechten im maritimen Kontext gewissen Beschränkungen unterworfen ist.

2. Bestellung von Sicherheiten am Aufstellungsgrundstück

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich die Betreiber von Offshore-Windkraftanlagen bzw. ihre Kreditgeber dingliche Sicherheiten am Aufstellungsgrundstück einräumen lassen können, mit dem die Anlage fest verbunden wird.

⁵⁵ Vgl. nur *Windscheid/Kipp*, Lehrbuch des Pandektenrechts⁹ I (1906) 721 ff.; *Dernburg*, Pandekten⁶ I/1 (1900) 160 je mit weiteren Nachweisen.

a) Eigentumsordnung des Meeres

(1) *Küstengewässer*. – Nach heute herrschender Auffassung stehen die Küstengewässer im Eigentum des Bundes. Im wegerechtlichen Sinne sind die maritimen Eigengewässer und das Küstenmeer eine Bundeswasserstraße, genauer eine Seewasserstraße i. S. v. § 1 I Nr. 2, II (WaStrG)⁵⁶. Soweit die Seewasserstraßen bereits Reichswasserstraßen waren, sind sie nach Art. 89 I GG in Verb. mit § 1 I 1 WaStrVermG in das Eigentum des Bundes übergegangen⁵⁷. Dies war für die Küstengewässer der alten Bundesländer der Fall. Im Zuge der Wiedervereinigung hat der Bund auch das Eigentum der vormaligen Reichswasserstraßen in der DDR erlangt⁵⁸. Die räumliche Ausdehnung der Reichs- bzw. Bundesseewasserstraßen sowie Inhalt und Grenzen des Eigentums an ihnen wurden niemals genau definiert. Dies hatte zur Folge, dass alte Streitstände über die Eigentumsverhältnisse am Meer bis in die heutige Zeit fortwirken⁵⁹.

Erst die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) hat für die notwendige Rechtssicherheit gesorgt. Nach dieser erstreckt sich der räumliche Umfang der Seewasserstraßen nicht nur auf einzelne Fahrrinnen, sondern auf das ganze Meeresgebiet bis zur seewärtigen Hoheitsgrenze der Bundesrepublik⁶⁰. Weiterhin versteht der BGH das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen als Eigentum im Sinne bürgerlichen Rechts⁶¹. Inhalt und Umfang des Eigentums bestimmen sich somit grundsätzlich nach § 903 Satz 1 BGB⁶². Der Eigentumsbegriff kann jedoch durch verfassungsrecht-

⁵⁶ Bundeswasserstraßengesetz vom 23. 8. 1992, BGBl. I 1818 i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. 11. 1998, BGBl. I 3294; zuletzt geändert durch Art. 41 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. 9. 2006, BGBl. I 2146.

⁵⁷ Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. 4. 1951, BGBl. I 352; zuletzt geändert durch Art. 311 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. 10. 2006, BGBl. I 2407.

⁵⁸ Vgl. die Nachweise bei *Mangoldt/Klein/Stark (-Ibler)* Art. 89 Rz. 12.

⁵⁹ Vgl. den Überblick bei *Diekamp* 14 f.

⁶⁰ BGH 9. 7. 1987, BGHZ 102, 1 (3); 22. 6. 1989, BGHZ 108, 110 (114 ff.); 20. 6. 1996, NVwZ 1997, 99 (100). Zustimmend *Mangoldt/Klein/Stark (-Ibler)* Art. 89 Rz. 11; *Wirth/Schulze*, Bundeswasserstraßengesetz², Handkommentar (1998) 55; *Friesecke*, Bundeswasserstraßengesetz⁵, Kommentar (2004) Einl. Rz. 23. Die Gegenauffassung will mit historischen Argumenten das Eigentum des Bundes auf die betonnte bzw. gebaggerte Fahrrinne beschränken. Der restliche Teil der Küstengewässer sei daher keine Bundeswasserstraße und stünde im Eigentum der Bundesländer, vgl. nur *Petersen* (oben N. 14) 495; ähnlich *Harders*, Zum Eigentum an Anlandungen oder: »Wem gehören die Küstengewässer?«: NJW 1989, 2452–2454 (2453). Wenngleich die zitierten BGH-Urteile noch zur alten Dreiseemeilengrenze ergingen, ist heute praktisch unbestritten, dass das privatrechtliche Eigentum des Bundes sich bis zur Zwölf-seemeilengrenze erstreckt, vgl. nur *Diekamp* 12 f.

⁶¹ Vgl. nur BGH 25. 6. 1958, BGHZ 28, 34 (37); 24. 2. 1967, BGHZ 47, 117 (119); 1. 6. 1989, BGHZ 107, 342 (344).

⁶² Nach der BGH-Rechtsprechung kommt Art. 65 EGBGB in Bezug auf die Eigentums-

liche Vorgaben modifiziert werden⁶³. Das Eigentum des Bundes erstreckt sich nach herrschender Meinung nicht nur auf den Meeresgrund⁶⁴, sondern in Erweiterung des klassischen bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriffs auch auf die Wassersäule (»fließende Welle«)⁶⁵. Das Gewässereigentum des Bundes wird jedoch durch eine Vielzahl bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zum Wasserrecht inhaltlich stark beschränkt⁶⁶.

Die Küstengewässer können für sachenrechtliche Zwecke als »Meeresgrundstücke« angesehen werden. Die Küstenbundesländer haben große Teile der Küstengewässer katastriert und führen diese Flächen in Liegenschaftskatastern⁶⁷. Grundstücke des Bundes sind gem. § 3 II GrundbuchO grundsätzlich buchungsfrei, können aber auf Antrag des Eigentümers, sprich des Bundes, in das Grundbuch eingetragen werden. Der Bund bucht Meeresflächen aber nur im Ausnahmefall. Die Zurückhaltung hat den Hintergrund, dass es dem Bund gem. Art. 89 I GG verwehrt ist, sein Eigentum an den ehemaligen Reichswasserstraßen zu übertragen oder aufzugeben⁶⁸. Der Rechtsgedanke des Art. 89 I GG wird für die Verwaltung der Wasserflächen weit verstanden. Das Meer soll weitestgehend frei von dinglichen Sicherungsrechten Privater gehalten werden. Dieser Grundsatz wird auch auf diejenigen Teile des Meeres erstreckt, an denen der Bund im Zuge der Wiedervereinigung oder durch Ausweitung des Küstenmeeres Eigentum erlangt hat⁶⁹. Der Bund bucht daher nur solche Flächen, die von der Seewasserstraße ausgegrenzt werden können. Dies sind insbesondere Hafentflächen, Landgewinnungsbauten und Badeanlagen⁷⁰.

ordnung der Küstengewässer heute nur noch eine geringe Bedeutung zu. Diese Vorschrift bestimmt, dass die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören und ursprünglich auch die Rechtsverhältnisse des Meeres regelten, von den Regeln des BGB unberührt bleiben. Da später durch Reichs- bzw. Bundesrecht eine neue Eigentumsordnung geschaffen wurde, zieht der BGH wasserrechtliches Landesrecht heute primär zur Klärung der Frage heran, ob in historischer Perspektive das Eigentum etwa durch Anlandungen verloren gegangen (bzw. entstanden) ist oder inwieweit Nutzungsrechte Dritter bestehen, vgl. etwa BGH 1. 6. 1989 (vorige Note) 347 ff.; 22. 6. 1989 (oben N. 60) 121 f.

⁶³ Mangoldt/Klein/Stark (-Ibler) Art. 89 Rz. 20 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁴ Friesecke (oben N. 60) § 1 Rz. 11, 13; Mangoldt/Klein/Stark (-Ibler) Art. 89 Rz. 20.

⁶⁵ BGH 25. 6. 1958 (oben N. 61) 37 f.; 24. 11. 1967, BGHZ 49, 68 (71). Ebenso Mangoldt/Klein/Stark (-Ibler) Art. 89 Rz. 20; Friesecke (oben N. 60) Einl. Rz. 25. Im privatrechtlichen Schrifttum wird fließendem Wasser dagegen die Sachqualität regelmäßig abgesprochen, vgl. nur Erman (-Michalski) (oben N. 26) Vor § 90 Rz. 10; Staudinger (-Jickeli/Stieper), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungs- und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90–133 (Neubearb. 2004) Vorbem. zu §§ 90–103 ff. Rz. 48; Palandt (-Heinrichs) (oben N. 26) § 90 Rz. 1.

⁶⁶ Vgl. den Überblick bei H. Westermann/H. P. Westermann/Gursky/Eickmann, Sachenrecht⁷ (1998) § 7 III.; Baur/Stürmer, Lehrbuch des Sachenrechts¹⁷ (1999) § 27 Rz. 43 ff.

⁶⁷ Dazu Diekamp 15 f.

⁶⁸ Mangoldt/Klein/Stark (-Ibler) Art. 89 Rz. 28 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁹ Vgl. Friesecke (oben N. 60) Einl. Rz. 25.

⁷⁰ Vgl. § 1 II WaStraG.

(2) *Funktionshoheitsräume*. – Die Eigentumsordnung von Funktionshoheitsräumen ist mit wenigen Worten beschrieben: AWZ und Festlandssockel stellen aneignungsunfähiges Niemandland dar⁷¹. Daher ist es in diesen Meereszonen nicht möglich, Eigentumsrechte am Meeresboden zu begründen. Der Küstenstaat, bzw. durch ihn legitimierte Private, dürfen sich lediglich Eigentum an den Ressourcen dieser Meereszonen verschaffen⁷².

b) Folgerungen

Vor diesem Hintergrund ist die Bestellung dinglicher Rechte am Aufstellungsgrundstück der Offshore-Anlagen praktisch ausgeschlossen. Für die Errichtung von Anlagen in der deutschen AWZ liegt dies auf der Hand: Der Meeresboden der AWZ steht in niemandes Eigentum, so dass es auch keine AWZ-Grundstücke gibt, an denen dingliche Sicherungsrechte bestellt werden könnten. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorgaben ist die Bestellung dinglicher Sicherheiten aber auch an Grundstücken in Küstengewässern regelmäßig nicht möglich.

Zunächst könnte daran gedacht werden, dass der Anlagenbetreiber das Aufstellungsgrundstück vom Bund erwirbt und seinen Kreditgebern ein Grundpfandrecht bestellt. Der Erwerb eines Grundstücks durch den Windkraftanlagenbetreiber scheidet jedoch regelmäßig aus, da Windkraftanlagen aufgrund potentieller Nutzungskonflikte nicht auf solchen Meeresflächen errichtet werden, die aus der Seewasserstraße ausgegrenzt werden können und die daher einer Veräußerung zugänglich sind.

Aus dem gleichen Grund scheidet auch die Einräumung eines dinglichen Nutzungsrechts. So wird an Land zur Sicherung von Leitungsrechten oftmals eine Benutzungs- bzw. Duldungsdienstbarkeit gemäß § 1018, 1. Alt. BGB bestellt. Auf diese Weise lassen sich etwa Energieversorger das Recht zur Verlegung von Hochspannungsleitungen dinglich absichern⁷³. Denkbar wäre auch die Bestellung eines Erbbaurechts, um eine dingliche Sicherung des Rechts zur Errichtung einer Windkraftanlage auf einem bestimmten Grundstück zu erlangen⁷⁴. Der Bund verweigert allerdings in ständiger Pra-

⁷¹ *Lagoni/Proelß (-Proelß)* Kap. 3 Rz. 216.

⁷² Nach deutschem Recht vermittelt die Bergbauberechtigung gem. § 8 I Nr. 2 BBergG einer Privatperson das Recht zum Eigentumserwerb an den von ihr gewonnenen Meeresbodenschätzen.

⁷³ Allgemein dazu *Wilhelm*, Sachenrecht³ (2007) Rz. 1956; *Brehm/Berger*, Sachenrecht² (2006) 21.15; *Vieweg/Werner*, Sachenrecht³ (2007) § 16 Rz. 24; *H. P. Westermann*, BGB-Sachenrecht¹¹ (2005) Rz. 455; *Schwab/Prütting*, Sachenrecht³² (2006) Rz. 884.

⁷⁴ Im Schrifttum wird die Bestellung eines Erbbaurechts in Bezug auf landgestützte Anlagen bisweilen als die sachgerechteste Form der Kreditsicherung angesehen, vgl. *Goecke/Gamon*, Windkraftanlagen auf fremdem Grund und Boden, Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Absicherung des Betreibers und der finanzierenden Bank: WM 2000, 1309–1316 (1313).

xis die Bestellung solcher Sicherungsrechte, soweit die Anlagen auf Wasserflächen errichtet werden, die nicht dem Verkauf offenstehen. Die Bestellung dinglicher Sicherheiten am Aufstellungsgrundstück wäre daher allenfalls in den praktisch nicht vorkommenden Fällen denkbar, in denen die Anlage in einem ausgrenzbaren Teil der Wasserstraße, etwa einem Hafengebiet, errichtet wird.

3. Sonderrechtsfähigkeit von Offshore-Windkraftanlagen

a) Problemstellung

(1) *Windkraftanlage als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, § 94 BGB.* – Vor diesem Hintergrund bleibt zu klären, ob eine Offshore-Windkraftanlage selbst Gegenstand von Sicherungsrechten sein kann. Problematisch ist, dass solche Anlagen in größeren Wassertiefen auf einem mit dem Meeresboden verbundenen Fundament errichtet werden⁷⁵. Diese Verankerung ist sehr aufwendig gestaltet, um die Anlage trotz der großen Krafteinwirkung durch Wind und Wellen stabil zu halten. Man wird eine Windkraftanlage somit nicht als eine »aufgeständerte« große Maschine und damit als Mobilie begreifen dürfen⁷⁶. Vielmehr wird das in den Küstengewässern verlegte Fundament aufgrund seiner festen Verbindung mit dem Untergrund wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks gem. § 94 I 1 BGB. Die einzelnen Teile der Anlage (sprich Turm, Gondel und Rotor) werden wiederum fest mit dieser Unterkonstruktion verbunden. In der Gesamtschau gleicht diese Konstruktion einem Gebäude. Gemäß § 94 I 1, II BGB werden daher auch die einzelnen Bauteile der Windkraftanlage durch ihre feste Verbindung mit dem Fundament wesentlicher Bestandteil des Grundstücks⁷⁷. Etwas anderes wird man auch nicht für Offshore-Windkraftanlagen annehmen können, die auf einem schweren Betonfundament ruhen, welches auf dem Meeresboden aufliegt. Aufgrund des nicht unerheblichen Gewichts solcher Anlagen und dem Umstand, dass sie sehr häufig nicht abtransportiert werden können, ohne vorher zerlegt zu werden, dürften auch solche Konstruktionen zumindest im Regelfall als fest mit dem Untergrund verbunden anzusehen sein⁷⁸.

⁷⁵ Vgl. supra II.

⁷⁶ So aber bezogen auf Turm, Gondel und Rotor einer landgestützten Anlage *Peters*, Wem gehören die Windkraftanlagen auf fremdem Grund und Boden?: WM 2002, 110–118 (111 ff.); *ders.*, Windkraftanlagen und §§ 93 ff. BGB: WM 2007, 2003–2008 (2004f.).

⁷⁷ Zur Gebäudeeigenschaft von (landgestützten) Windkraftanlagen OLG Koblenz 21. 9. 2006, Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2007, 292; ferner *Diekamp* 17f.; *Ganter*, Aktuelle Probleme des Kreditsicherungsrechts, Entwicklungslinien und Tendenzen: WM 2006, 1081–1091 (1082).

⁷⁸ Mit der gleichen Begründung wurde vom Reichsgericht (RG) ein 100 Tonnen schwerer

(2) *Scheinbestandteil*, § 95 BGB. – Die Sonderrechtsfähigkeit der Windkraftanlage kann daher nur bejaht werden, wenn sie als Scheinbestandteil mit dem Meeresgrund verbunden wurde. Die Scheinbestandteileigenschaft ist gegeben, wenn die Anlage entweder zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden wird (§ 95 I 1 BGB) oder die Verbindung in Ausübung eines dinglichen Rechts mit dem Grundstück erfolgt (§ 95 I 2 BGB). Die zweite Alternative ist für Offshore-Windkraftanlagen regelmäßig nicht einschlägig. Wie gezeigt, verweigert der Bund als Eigentümer mit guten Gründen die Bestellung dinglicher Rechte an solchen »Meeresgrundstücken«, die nicht dem Verkauf offenstehen⁷⁹.

Somit kann die Scheinbestandteileigenschaft allenfalls über § 95 I 1 BGB hergeleitet werden. Ein vorübergehender Zweck der Verbindung ist anzunehmen, wenn der spätere Wegfall des Verbindungszwecks aus der Natur der Sache folgt oder von dem (mit Berechtigung handelnden) Einfügenden beabsichtigt ist⁸⁰. Dass der vorübergehende Charakter der Verbindung mit einem Grundstück aus der Natur der Sache erfolgt, kann bei Windkraftanlagen nicht angenommen werden. Wind ist unerschöpflich. Anders als der Abbau eines begrenzten Vorkommens von Bodenschätzen ist die Ausbeutung der Windkraft somit nicht aus der Natur der Sache heraus ein zeitlich limitiertes Unterfangen⁸¹. Daher kommt es zur Annahme der Scheinbestandteileigenschaft entscheidend darauf an, ob die Verbindung der Anlage mit dem Meeresgrund von vornherein lediglich zu einem vorübergehenden Zweck erfolgen sollte.

Die Abgrenzung zwischen einem vorübergehenden und einem dauerhaften Zweck richtet sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Entscheidend ist der Wille des mit Berechtigung handelnden Verbindenden. Dieser Wille muss aber mit dem äußeren Sachverhalt vereinbar sein, denn sachenrechtliche Vorschriften können nicht im Wege der Privatautonomie außer Kraft gesetzt werden⁸². Bei Unvereinbarkeit von gewolltem Verbindungszweck und dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt, ist letzterer maßgeblich. Handelt der Verbindende in Ausübung eines zeitlich begrenzten schuldrechtlichen Nutzungsrechts, spricht jedoch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er dabei nur in seinem eigenen Interesse handelt und

Gasbehälter als wesentlicher Bestandteil des Aufstellungsgrundstücks angesehen, vgl. RG 17. 2. 1932, WarnRspr. 1932, Nr. 114.

⁷⁹ Vgl. supra V. 2. b).

⁸⁰ Ausführlich zur Frage, welche Person über die Zweckbestimmung nach § 95 BGB entscheidet *Giesen*, Scheinbestandteil – Beginn und Ende: AcP 202 (2002), 689–721 (702ff.).

⁸¹ *Ganter*, Die Sicherungsübereignung von Windkraftanlagen als Scheinbestandteil eines fremden Grundstücks: WM 2002, 105–110 (109); *Diekamp* 19.

⁸² BGH 5. 3. 1958, WM 1958, 564 (566); 4. 7. 1984, BGHZ 92, 70 (73ff.); 20. 5. 1988, BGHZ 104, 298 (300ff.); 10. 12. 1998, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 1999, 75; *Ganter* (oben N. 81) 107; Münchener Kommentar zum BGB⁵ I/1: Allgemeiner Teil (2006) § 95 Rz. 9 (zitiert: Münch. Komm. [-Holch]).

die Sache lediglich zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbinden wollte⁸³. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Mieter oder Pächter ein Gebäude auf dem von ihm genutzten Grundstück errichtet. Die Vermutung gilt als widerlegt, wenn das Bauwerk nach Ablauf des Vertrags in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen soll oder der Eigentümer ein Wahlrecht hat, das Bauwerk nach Ablauf des Vertrags zu übernehmen⁸⁴. In diesen Fällen sprechen die äußeren Umstände dafür, dass die Verbindung zu einem dauerhaften Zweck erfolgen sollte.

Überträgt man diese Wertungen auf die Errichtung von Windkraftanlagen auf fremdem Grund und Boden, so ist eine Scheinbestandteileigenschaft in jedem Fall zu verneinen, wenn der schuldrechtlich Berechtigte dem Eigentümer gestattet, die Anlage nach dem Ende des Nutzungsvertrags zu übernehmen. Eine solche Vertragsgestaltung kommt bei Offshore-Anlagen jedoch nicht vor (dazu sogleich ausführlich unter c). Sie ist auch bei landgestützten Anlagen wenig gebräuchlich. Aber selbst für den Fall, dass der Nutzungsvertrag die Scheinbestandteileigenschaft ausdrücklich festschreibt und den Betreiber zudem verpflichtet, die Anlage nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen, ist in Bezug auf landgestützte Windkraftanlagen umstritten, ob die Scheinbestandteileigenschaft im Einklang mit dem maßgeblichen äußeren Erscheinungsbild steht. Nachfolgend soll der Streitstand kurz beleuchtet werden, bevor untersucht wird, inwieweit die dort genannten Argumente auch für Offshore-Fälle überzeugen können.

b) Paralleldiskussion bei landgestützten Windkraftanlagen

(1) *Tragende Anlagenteile als wesentliche Bestandteile des Aufstellungsgrundstücks.* – Nach einer Ansicht wird eine Windkraftanlage, die auf fremdem Grund und Boden errichtet wird, niemals vorübergehend, sondern immer zu einem dauerhaften Zweck mit dem Grundstück verbunden. Da sich Windkraft nicht zeitlich erschöpfe und die Lebenserwartung von Windkraftanlagen nicht eindeutig bestimmbar sei, könne eine solche Anlage nicht nach § 95 I 1 BGB als Scheinbestandteil des Grundstücks errichtet werden⁸⁵. Da Fundament und Turm der Anlage fest mit dem Aufstellungsgrundstück verbunden werden, seien diese Teile nach § 94 I 1, II BGB als wesentliche Bestandteile des Aufstellungsgrundstücks anzusehen. Gondel und Rotor könnten dage-

⁸³ BGH 31. 10. 1953, BGHZ 8, 1 (5).

⁸⁴ Allgemeine Meinung vgl. nur *Soergel (-Marly)*, BGB¹³ I: Allgemeiner Teil 1, §§ 1–103 (2000) § 95 Rz. 10f.; *Bamberger/Roth (-Fritzsche)* § 95 Rz. 5; *Anwaltkommentar BGB (-Ring)* I: Allgemeiner Teil mit EGBGB (2005) § 95 Rz. 25; Münch. Komm. BGB (-Holch) (oben N. 82) § 95 Rz. 9; *Weber*, Sachenrecht I: Bewegliche Sachen (2004) § 2 Rz. 20; *Ganter* (oben N. 77) 1082; *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung⁴ (2006) Rz. 629; *H. P. Westermann* (oben N. 73) je mit weiteren Nachweisen.

⁸⁵ Münch. Komm. BGB (-Holch) (oben N. 82) § 95 Rz. 6.

gen als einfache Bestandteile der Windkraftanlage eingestuft werden, so dass sie eigenständige Maschinen, sprich sonderrechtsfähige Mobilien, darstellen⁸⁶. Die Scheinbestandteileigenschaft von Fundament und Turm könne dagegen nur dann bejaht werden, wenn diese Teile gem. § 95 I 2 BGB in Ausübung eines dinglichen Rechts mit dem Grundstück verbunden werden⁸⁷.

(2) *Differenzierung nach Dauer der Nutzungsgestattung.* – Ein zweiter Ansatz will die Windkraftanlage als »einheitliches« Gebäude ansehen, welches grundsätzlich durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung nach § 95 I 1 BGB als Scheinbestandteil des Aufstellungsgrundstücks errichtet werden kann. Der äußere Sachverhalt setze sich allerdings gegen den Willen des Einfügenden durch, wenn zum Zeitpunkt der Verbindung bereits feststehe, dass die Anlage bei Ablauf des schuldrechtlichen Nutzungsvertrags »verbraucht« sein wird⁸⁸. Denn wenn die Dauer der Verbindung allein durch die kurze Lebensdauer der eingefügten Sache bedingt sei, erfolge diese Verbindung für die ganze Lebensdauer und damit nicht zu einem vorübergehenden Zweck⁸⁹. Eine Sonderrechtsfähigkeit der Windkraftanlage könne daher nur bejaht werden, wenn die Lebenserwartung der Anlage die Laufzeit des Nutzungsvertrags überschreite. Hierbei ist im Einzelnen umstritten, in welchem Verhältnis die verbleibende Lebenserwartung zur Vertragslaufzeit stehen muss und unter welchen Voraussetzungen die Anlage als verchlissen anzusehen ist⁹⁰.

(3) *Gesamtabwägungslösung.* – Eine dritte Ansicht, der sich jüngst das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig angeschlossen hat, hält das Abstellen auf die Lebenserwartung der Anlage für »wenig praxisnah«⁹¹. Vielmehr solle die Sonderrechtsfähigkeit der gesamten Windkraftanlage angenommen werden können, wenn der Nutzungsvertrag vorsehe, dass die Windkraftanlage nur für die Laufzeit des Vertrags mit dem Grundstück verbunden werden soll und weitere Gesichtspunkte für die Annahme der Scheinbestandteileigen-

⁸⁶ Münch. Komm. BGB (-Holch) (oben N. 82) § 94 Rz. 14.

⁸⁷ Münch. Komm. BGB (-Holch) (oben N. 82) § 95 Rz. 31.

⁸⁸ Ganter (oben N. 81) 107 ff.; Staudinger (-Jickeli/Stieper) (oben N. 65) § 95 Rz. 11; wohl auch Goecke/Gamon (oben N. 74) 1312.

⁸⁹ Stieper, Die Scheinbestandteile (2002) 32 f.

⁹⁰ Vgl. Ganter (oben N. 81) 109 (ausreichend ist, dass die Mietdauer 10% hinter der Lebenserwartung der Anlage bleibt, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen werden muss); Staudinger (-Jickeli/Stieper) (oben N. 65) § 95 Rz. 11 (die verbleibende Lebenserwartung der Anlage muss so bemessen sein, dass ihre Weiterbenutzung nach der Trennung vom Grundstück wirtschaftlich sinnvoll ist).

⁹¹ So OLG Schleswig 26. 8. 2005, WM 2005, 1909 (1912) = Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) IV A. § 95 BGB 1.06 mit zust. Anm. Peters; siehe ferner ders. (oben N. 76) 116 ff.; Witter, Scheinbestandteileigenschaft von Windkraftanlagen: ZfIR 2006, 41–44; ähnlich Bamberger/Roth (-Fritzsche) § 95 Rz. 6; Palandt (-Heinrichs) (oben N. 26) § 95 Rz. 3.

schaft sprechen. Als solche weiteren Gesichtspunkte werden insbesondere angeführt, dass Windkraftanlagen regelmäßig im Rahmen des sog. Repowering durch leistungsstärkere Anlagen ausgetauscht werden und dass sie wirtschaftlich betrachtet demjenigen zugeordnet werden können, der sie aufstellt und bezahlt.

c) Eigener Ansatz

Die vorgenannten Erwägungen können nur bedingt auf die Beurteilung maritimer Fallkonstellationen übertragen werden. Zu trennen ist zwischen Anlagen, die in den deutschen Küstengewässern aufgestellt werden und solchen, die in der deutschen AWZ errichtet werden.

(1) *Küstengewässer.* – Windkraftanlagen, die innerhalb der deutschen Küstengewässer betrieben werden sollen, bedürfen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung durch die jeweiligen Küstenländer⁹². Daneben schließt der Betreiber einen privatrechtlichen Vertrag über die Nutzung der entsprechenden Flächen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ab, der Nutzungsdauer- und Nutzungsbedingungen festlegt. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Betreiber im Regelfall, eine flächen- bzw. umsatzbezogene Miete für die genutzten Flächen zu entrichten. Zudem wird dort festgehalten, dass die Anlage als Scheinbestandteil errichtet und vom Betreiber nach Vertragsende bzw. bei Betriebsstilllegung zurückzubauen ist. Die Laufzeit des Nutzungsvertrags richtet sich nach dem Genehmigungszeitraum der Anlage. Derzeit werden Anlagen im Küstenmeer bis zu einer Dauer von 30 Jahren genehmigt. Insofern lässt sich die Aufstellung von Windkraftanlagen im Küstenmeer durchaus mit der »landgestützten« Fallkonstellation vergleichen, dass eine Sache aufgrund eines befristeten Nutzungsvertrags mit einem Grundstück verbunden wird⁹³. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Konditionen machen deutlich, dass ein Betreiber, der eine Windkraftanlage im Küstenmeer errichtet, von Anfang an die Absicht hat, die Anlage nach Ablauf des Vertrags zu entfernen und nicht in das Eigentum des Bundes fallen zu lassen. Der Wille des Einfügenden ist somit eindeutig darauf gerichtet, die Anlage gem. § 95 I 1 BGB als Scheinbestandteil des »Meeresgrundstücks« zu errichten.

Dieser Wille steht im Regelfall auch im Einklang mit dem äußeren Sachverhalt. Die Ansicht, nach der tragende Teile der Windkraftanlage niemals nach § 95 I 1 BGB zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden werden können, überzeugt im maritimen Kontext noch weniger als in Bezug auf landgestützte Anlagen. Offshore-Windkraftanlagen werden

⁹² Dazu Gärtner, *Ausgewählte Rechtsprobleme bei der Beurteilung von Küstenmeer-Windenergieprojekten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz* (2006) 46 ff.

⁹³ Ungenau *Diekamp* 19.

– anders als landgestützte Anlagen – regelmäßig in einer öffentlichen (Wasser-)Straße errichtet. Es besteht ein öffentliches Interesse, diese Flächen nach Ablauf des Nutzungsvertrags wieder für die Seeschifffahrt zu öffnen, welche die völkerrechtlich am stärksten abgesicherte Nutzungsart des Meeres darstellt. Schon aus diesem Grund spricht das äußere Erscheinungsbild für einen vorübergehenden Verbindungszweck⁹⁴. Zudem ist die Entfernung der Anlage ohne verhältnismäßig großen Aufwand möglich. Allenfalls werden dabei kleinere Teile des Fundaments zerstört, die tragenden Anlagenteile bleiben hingegen voll funktionsfähig⁹⁵. Die kategorische Ablehnung der Möglichkeit, Offshore-Windkraftanlagen als Scheinbestandteile zu errichten, würde auch rechtspolitisch wenig wünschenswerte Ergebnisse generieren: Denn würde die öffentliche Hand durch die Verbindung der Windkraftanlagen mit dem Meeresboden in jedem Fall Eigentum an den Anlagen erwerben, wäre sie dem Betreiber nach §§ 951 I 1, 946 BGB ausgleichspflichtig und müsste zudem die Anlage praktisch betreiben, also als Stromerzeuger am Markt auftreten. Wenngleich es dem Bund verfassungsrechtlich zwar nicht grundsätzlich verwehrt ist, durch eigene Wirtschaftstätigkeit in Konkurrenz zu privaten Stromerzeugern zu treten, wäre dieses Ergebnis jedoch im Lichte der aktuellen Deregulierungsdebatte geradezu grotesk.

Richtig ist jedoch, dass man keine Errichtung zu einem nur vorübergehenden Zweck annehmen kann, wenn die Windkraftanlage nach Vertragsende »verbraucht« ist⁹⁶. Insofern kann auch bei Offshore-Anlagen die Bestimmung der Scheinbestandteileigenschaft nicht ohne Blick auf die Länge des Nutzungsvertrags auskommen. Einen vorübergehenden Zweck wird man nicht annehmen können, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon feststeht, dass die Anlage innerhalb des Nutzungszeitraums ausgetauscht werden muss, da sie komplett verschlissen ist. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Totalverlust zu erwarten steht, sollte man es allerdings ausreichen lassen, dass eine ordentlich gewartete und reparierte Anlage nach Ablauf der regulären Nutzungsdauer noch einen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzt, also etwa auf einem Zweitmarkt verkauft werden könnte. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Man wird allgemeine Prognosen des

⁹⁴ Ähnlich OVG Bremen 11. 2. 1986, NJW-RR 1986, 955 (956f.) (Scheinbestandteileigenschaft von Slipanlage und Dalben in der Weser bejaht).

⁹⁵ Nach ständiger Rechtsprechung des BGH soll sogar der Umstand, dass ein Gebäude wegen seiner massiven Bauart nicht ohne größere Zerstörung vom Grundstück entfernt werden kann, nicht gegen den Willen sprechen, dass die Verbindung lediglich zu einem vorübergehenden Zweck erfolgte, vgl. nur BGH 15. 5. 1998, WM 1998, 1633 (1635). Diese Argumentation ist allerdings zu weitgehend. Zum einen hebt sie den Schutz der Publizität im Liegenschaftsrecht praktisch aus, zum anderen bricht sie mit dem Normzweck der §§ 93ff. BGB, der darin besteht, die nutzlose Zerstörung wirtschaftlicher Werte zu vermeiden, dazu *Baur/Stürmer* (oben N. 66) § 3 Rz. 8ff.; *Bamberger/Roth (-Fritzsche)* § 93 Rz. 2; *Eckert, Sachenrecht*⁴ (2005) 35; *Staudinger (-Jickeli/Stieper)* (oben N. 65) § 95 Rz. 12.

⁹⁶ Vgl. die Nachweise in N. 88.

Herstellers bzw. Betreibers über die »Lebensdauer« der Anlage ausreichen lassen müssen. Denn aufgrund der bisweilen widrigen Wetterverhältnisse an der Küste (Sturmfluten, Orkane) und dem Umstand, dass die Offshore-Technik relativ neu ist, können die Abnutzungseffekte solcher Anlagen aus heutiger Sicht nicht präzise bestimmt werden.

(2) *Ausschließliche Wirtschaftszone.* – Dagegen ist die Sonderrechtsfähigkeit von Windkraftanlagen, die in der deutschen AWZ errichtet werden, *grundsätzlich* zu bejahen. Für diese Wasserflächen kommt es nicht darauf an, ob Windkraftanlagen in ihrer Gesamtheit bzw. ihre tragenden Teile wesentlicher Bestandteil oder Scheinbestandteil des Aufstellungsgrundstücks sind. Aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben steht der Meeresboden außerhalb der staatlichen Hoheitszone in niemands Eigentum, so dass es auch keine AWZ-Grundstücke geben kann⁹⁷. Deshalb werden AWZ-Windkraftanlagen auch ohne privatrechtlichen Nutzungsvertrag aufgestellt. Der Betreiber errichtet solche Anlagen allein aufgrund der öffentlich-rechtlichen Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie⁹⁸. Gibt es keinen Eigentümer des Meeresbodens auf dem die Anlage errichtet wird, stellt sich auch das Rechtsproblem nicht, ob Anlagen als Scheinbestandteil eines fremden Grundstücks errichtet werden können. Eine Windkraftanlage, die in der deutschen AWZ errichtet wird, ist somit in jedem Fall als Mobilie anzusehen⁹⁹.

4. Ergebnis de lege lata

Die vorangegangene Untersuchung hat ergeben, dass Offshore-Windkraftanlagen, die in deutschen Küstengewässern belegen sind, bei entsprechender Vertragsgestaltung gem. § 95 I 1 BGB als Scheinbestandteil des Meeresgrundes errichtet werden können. Windkraftanlagen, die in der deutschen AWZ aufgestellt werden, sind sogar in jedem Fall sonderrechtsfähig. Entsprechend können die Windkraftanlagen in diesen Fällen einem Kreditgeber zur Sicherung übereignet werden. Die Bestellung von dinglichen Rechten am Aufstellungsgrundstück, etwa in Form einer be-

⁹⁷ Vgl. supra Ziff. V. 2. b).

⁹⁸ Die Genehmigung wird für eine Laufzeit von 25 Jahren erteilt und enthält regelmäßig eine finanziell abgesicherte Rückbauverpflichtung des Anlagenbetreibers bei Betriebseinstellung oder Ablauf des Vertrags, vgl. *Dahlke*, Genehmigungsverfahren von Offshore-Windenergieanlagen nach der Seeanlagenverordnung: NuR 2002, 472–479 (477) (zum Genehmigungszeitraum). Die als Auflage ausgesprochene, finanziell abgesicherte Rückbauverpflichtung des Betreibers ergibt sich aus § 12 I Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres vom 23. 1. 1997 (SeeAnlVO), BGBl. I 57; zuletzt geändert durch Art. 513 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (oben N. 57).

⁹⁹ Im Ergebnis ebenso *Diekamp* 22, der solche Anlagen allerdings als Scheinbestandteile von »AWZ-Meeresgrundstücken« betrachtet.

schränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechts, scheidet dagegen regelmäßig aus – und zwar unabhängig davon, in welchen Meeresgebieten die Anlage errichtet wird. Für Anlagen in der deutschen AWZ ist eine solche Sicherung rechtlich unmöglich, da der Meeresboden außerhalb des Staatsgebiets in niemandes Eigentum steht. Bezogen auf Windkraftanlagen in deutschen Küstengewässern kommt eine solche Sicherung allenfalls für Flächen in Betracht, die aus der Seewasserstraße ausgegrenzt werden können. Aufgrund potentieller Nutzungskonflikte taugen diese Flächen im Regelfall aber nicht zum Betrieb größerer Windkraftparks.

5. Lösungsvorschlag de lege ferenda: Erweiterung des Schiffsregisters

Die Sicherungsmöglichkeiten von Krediten für Offshore-Windkraftanlagen sind im Vergleich zur Sicherung der Finanzierung von landgestützten Anlagen relativ beschränkt. Dies muss nicht zwangsläufig zu einer Untersicherung der Kreditgeber führen. Die im maritimen Bereich praktisch ausgeschlossene Bestellung dinglicher Rechte am Grundstück soll den Betreiber bzw. dessen Kreditgeber zum einen im Fall der Insolvenz des Grundstückseigentümers absichern und zum anderen gegen Risiken, die sich aus der Zwangsversteigerung des Aufstellungsgrundstücks ergeben. Die Küstengewässer, in denen Windkraftanlagen errichtet werden, stehen jedoch im Eigentum der öffentlichen Hand, der es verwehrt ist, diese »Meeresgrundstücke« zu belasten oder an Private zu veräußern. Praktisch werden die vorgenannten Sicherungsfälle somit nicht eintreten. Gleiches gilt für Offshore-Windkraftanlagen in der deutschen AWZ, die auf Grund und Boden errichtet werden, der in niemandes Eigentum steht.

Dennoch sollte der Gesetzgeber tätig werden, um Investitionen in die kapitalintensive Offshore-Energieerzeugung zu erleichtern. Da eine Verbesserung der Bestellung von dinglichen Rechten am Meeresboden in der AWZ rechtlich unmöglich und in den Küstengewässern rechtspolitisch wenig überzeugend ist, empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich des Schiffsregisters auszuweiten. Derzeit können in das Seeschiffsregister lediglich Hypotheken an Seeschiffen und Schiffsbauwerken eingetragen werden¹⁰⁰. Nach der Verkehrsauffassung ist ein Schiff ein schwimmfähiger Hohlkörper von nicht ganz unbedeutender Größe, der fähig und bestimmt ist, auf oder unter dem Wasser fortbewegt zu werden und dabei Personen und Sachen zu tragen¹⁰¹. Schwimmende Offshore-Einrichtungen, wie Bohrinseln oder See-

¹⁰⁰ Vgl. §§ 3 II, 65 ff. Schiffsregisterordnung vom 26. 5. 1994, BGBl. I 1133, zuletzt geändert durch Art. 92 der Verordnung vom 31. 10. 2006, BGBl. I 2407.

¹⁰¹ *Schaps/Abraham*, Das deutsche Seerecht I³ (1959) 227; *Puttfarcken*, Seehandelsrecht (1997) Rz. 677 ff.; *Rabe*, Seehandelsrecht⁴ (2000) Einf. Rz. 2.

pontons, sind in Bezug auf ihre Eintragungsfähigkeit Schiffen gleichgestellt¹⁰². Ortsfeste Offshore-Anlagen sind aber weder schwimmfähig noch beweglich, so dass eine Eintragung nicht möglich ist.

In Staaten, in denen die Ausbeutung von Meeresressourcen eine große wirtschaftliche Bedeutung besitzt, ist der Kreis der eintragungsfähigen Einrichtungen deutlich weiter gefasst. So ist es nach norwegischem Recht möglich, ortsfeste Anlagen bzw. Anlagenbauwerke, die der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeres im norwegischen Küstenmeer bzw. über dem norwegischen Teil des Festlandssockels dienen, in das norwegische Schiffsregister einzutragen, mit der Folge, dass solche Offshore-Einrichtungen mit einer Hypothek belastet werden können¹⁰³.

Diese Lösung würde sich auch für das deutsche Recht anbieten. Der Erwerber einer im Schiffsregister eingetragenen »Offshore-Anlagen-Hypothek« nimmt an dem öffentlichen Glauben des Schiffsregisters teil¹⁰⁴, so dass er umfassender geschützt ist als durch eine Sicherungsübereignung. Die Erweiterung des Kreises der Einrichtungen, die in das Schiffsregister eingetragen werden können, würde zudem klarstellen, dass Offshore-Anlagen einer eigenständigen Ordnung unterworfen und – wie die anderen Gegenstände, die im Schiffsregister eingetragen werden können – sachenrechtlich als Mobilien anzusehen sind. Dies würde auch die Diskussion entschärfen, ob und inwieweit solche Anlagen als Scheinbestandteile von Grundstücken im Küstenmeer errichtet werden können.

Schließlich erleichtert die Öffnung des Schiffsregisters die Refinanzierungsmöglichkeiten des Kreditgebers. Denn der Kreditgeber kann eine im Schiffsregister eingetragene Hypothek nebst der gesicherten Forderung mit geringem Aufwand zu Refinanzierungszwecken veräußern, indem er sie in das neu geschaffene Refinanzierungsregister eintragen lässt. Einer Umschreibung des Schiffsregisters bedarf es in diesem Fall nicht¹⁰⁵. Eine solche kostengünstige Übertragungsmöglichkeit besteht für sicherungsübereignete Gegenstände nicht¹⁰⁶. Die geringeren Refinanzierungskosten kann die fi-

¹⁰² Die Eintragungsfähigkeit schiffsgleicher Offshore-Einrichtungen in das Seeschiffregister ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber unstrittig, vgl. nur *Puttfarcken*, Legal Status (oben N. 30) 261.

¹⁰³ Vgl. § 39 Lov om sjøfarten vom 24. 6. 1994, Nr. 39, abrufbar unter <www.lovdatta.no>. Diese Anlagen führen zudem die norwegische Flagge.

¹⁰⁴ Vgl. § 16 I Schiffsregistergesetz vom 15. 11. 1940, BGBl. III 403; zuletzt geändert durch Art. 5 XII des Gesetzes vom 26. 11. 2001, BGBl. I 3138.

¹⁰⁵ Zu Aufbau und Funktionsweise des Refinanzierungsregisters, siehe insbesondere *Fleckner*, Die Refinanzierungstreuhand, Erleichterungen für die Begebung von Asset Backed Securities und Pfandbriefen durch das Gesetz zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters: DB 2005, 2733–2737 (2733 ff.); *Tollmann*, Die Bedeutung des neuen Refinanzierungsregisters für Asset Backed Securities: ZHR 169 (2005) 594–624 (601 ff.).

¹⁰⁶ § 22a I 1 Kreditwesengesetz (KWG), eingefügt durch das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22. 9.

nanzierende Bank zu einem Teil in Form von niedrigeren Zinssätzen an den Kreditnehmer weiterleiten, so dass die Öffnung des Schiffsregisters auch zur Schaffung eines investitionsfreundlicheren Klimas beiträgt.

VI. Fazit

Die Intensivierung der Meeresnutzung stellt das Recht vor immer neue Herausforderungen. Es steht zu erwarten, dass in der nächsten Zeit eine Reihe größerer Offshore-Windkraftparks in den deutschen Küstengewässern und der deutschen AWZ errichtet werden. Das auf diese Anlagen anzuwendende Sachenrecht bestimmt sich nach der in Art. 43 I EGBGB normierten Situsregel. Die Ausweichklausel des Art. 46 EGBGB kommt regelmäßig nicht zur Anwendung. Die Situsregel ist nach hier vertretener Ansicht weit auszulegen. Sie erfasst nicht nur den Normalfall der Lokalisation der Sache auf dem Territorium eines Staates, sondern auch den Fall, dass die Sache in einem Funktionshoheitsraum (AWZ, Festlandsockel) belegen ist. Somit kommt es praktisch zu einem Gleichlauf zwischen Gebietshoheit bzw. den abgestuften Hoheitsrechten und dem anwendbaren Sachenrecht, der den Erwartungen des Geschäftsverkehrs entspricht.

Sachenrechtliche Verfügungen über ortsfeste Windparks, die in deutschen Küstengewässern oder der deutschen AWZ installiert werden, richten sich somit nach deutschem Sachenrecht. Solche Anlagen, die regelmäßig auf Meeresflächen errichtet werden, die nicht im Eigentum des Betreibers stehen, können als Finanzierungsgrundlage dienen, indem sie einem Kreditgeber zur Sicherheit übereignet werden. Die Sonderrechtsfähigkeit von Windkraftanlagen in der AWZ ist in jedem Fall gegeben. Bei Anlagen in Küstengewässern kommt es nach hier vertretener Ansicht auf die Ausgestaltung des Nutzungsvertrags an. Dagegen ist die Bestellung dinglicher Rechte am Aufstellungsgrundstück in der AWZ rechtlich unmöglich und kommt auch für »Meeresgrundstücke« in deutschen Küstengewässern praktisch nicht in Betracht. Vor dem Hintergrund, dass die Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen sehr kapitalintensiv ist, sollte der Gesetzgeber deshalb das Investitionsklima verbessern, indem er die Eintragung von Offshore-Anlagen in das Seeschiffregister ermöglicht, so dass diese mit einer Hypothek belastet werden können.

2005, BGBl. I 2809, beschränkt den Anwendungsbereich des Refinanzierungsregisters auf Forderungen und Rechte an Grundstücken sowie Registerpfandrechte an Luftfahrzeugen und Schiffshypotheken, kritisch zu dieser Einschränkung *Fleckner*, Das Refinanzierungsregister, Tatbestandliche Grenzen und Vorschläge zur Verbesserung: WM 2006, 697–706 (699).

Summary

INTO THIN AIR? OFFSHORE WIND FARMS AS COLLATERAL

As energy price levels are on the rise, investment in maritime renewable energy projects such as offshore wind farms is finding increased attention in a number of European countries. German authorities as well have approved plans to construct stationary wind farms within Germany's territorial waters and its exclusive economic zone. This article analyses the question of which property law applies to those offshore installations. It is argued that the *lex rei sitae*-rule should be construed widely. Traditionally, this rule is applied to property located within internal waters and the territorial sea, i.e. maritime areas over which a coastal state has full sovereignty. Given that public international law confers exclusive powers on the coastal state over installations located within its exclusive economic zone or above its continental shelf, the *lex rei sitae*-rule should also apply to objects located in these maritime areas – even though the coastal state has no full sovereignty over them. The article further examines whether offshore wind farms can serve as collateral for creditors under German law and calls for the legislature to extend the shipping register so as to cover stationary offshore installations.

